



Mitteilung Nr. 5/1994 (CERD)

Vorwurf rassendiskriminierender Erwägungen durch dänische Behörden

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 4 lit. c ICERD
- Art. 5 lit. e (i) ICERD
- Art. 5 lit. e (iii) ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Das Verstreichen einer Beschwerdefrist und das Untätigsein bzw. die Fahrlässigkeit eines privat beauftragten Anwaltes in einem Strafverfahren können nicht dem Vertragsstaat angelastet werden.

2. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschöpft, wenn ein Beschwerdeführer aus eigener Nachlässigkeit kein entsprechendes Rechtsmittel eingelegt hat und keinen Anscheinsbeweis dafür gebracht hat, dass sich die Behörden in rechtswidriger Weise von rassendiskriminierenden Erwägungen leiten ließen.

3. Der Beschwerdeführer muss glaubhaft machen, dass das Verfahren nicht im Sinne von Art. 6 ICERD verlaufen ist.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

4. Der Beschwerdeführer ist ein Afroamerikaner, der seit 1963 in Dänemark lebt.
5. Der Beschwerdeführer macht geltend, von den Schülern der Fachschule, in der er als Lagerist arbeitete, durch rassistische Bemerkungen diskriminiert worden zu sein. Die Schulverwaltung habe seine Beschwerden ignoriert und ihn schliesslich entlassen.
6. Die von ihm erstattete Anzeige führte erst elf Monate später zu einem Gerichtsverfahren, das für ihn negativ ausging. Der Richter soll ihm keine Berufungsmöglichkeit eingeräumt haben.
7. Der von ihm angerufene Generalstaatsanwalt verwies ihn an die Behörde für Bürgerrechte, die ihm nach einem halben Jahr Bescheid gab, die Berufungsfrist sei abgelaufen.
8. Der Sohn des Beschwerdeführers wurde von einer Gruppe von Hooligans attackiert und im Gesicht so schwer verletzt, dass mehrere chirurgische Eingriffe notwendig waren.
9. Gemäss Beschwerdeführer habe sich die Polizei, bei welcher der Beschwerdeführer sofort Anzeige erstattete, kaum am Vorfall interessiert gezeigt, und die Strafen, die schliesslich gegen die Täter verhängt wurden, seien überaus milde ausgefallen. Der Beschwerdeführer macht ausserdem "gerichtliche Verschleierung" geltend, weil die Mutter eines Täters beim Bezirksgericht Roskilde gearbeitet habe.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

10. Der Ausschuss stellt aus den ihm vorliegenden Akten fest, dass der Beschwerdeführer seinen Anwalt privat verpflichtet hat. Unter diesen Umständen kann die Fahrlässigkeit des Anwaltes, die Frist verstreichen zu lassen, nicht dem Vertragsstaat angelastet werden.
11. Die Justizbehörden des Vertragsstaats haben dem Beschwerdeführer zwar sachdienliche Informationen darüber gegeben, wie er rechtzeitig Berufung einlegen könnte. In Anbetracht des von dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwurfs der Rassendiskriminierung muss jedoch die Frage gestellt werden, ob die Behörden wirklich alle Mittel ausgeschöpft hätten um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer seine Rechte nach Art. 6 des Übereinkommens wirksam hätte wahrnehmen können. Da der Beschwerdeführer jedoch keinen Anscheinsbeweis dafür erbracht hat, dass sich die Justizbehörden in rechtswidriger Weise von rassendiskriminierenden Erwägungen leiten liessen, und da der Beschwerdeführer selbst dafür verantwortlich gewesen ist, den innerstaatlichen Rechtsweg zu beschreiten, gelangt der Ausschuss zum Schluss, dass den Erfordernissen

von Art. 14 Abs. 7 lit. a ICERD (Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges) nicht Genüge getan wurde. Dieser Teil der Mitteilung wird somit vom Ausschuss für unzulässig erklärt.

12. Was das Strafverfahren gegen die Angreifer des Sohnes des Beschwerdeführers betrifft, stellt der Ausschuss fest, dass die Polizei diese Personen in Gewahrsam nahm, nachdem der Beschwerdeführer den Vorfall am 20. Juli 1991 gemeldet hatte, und dass der Polizeihauptkommissar von Roskilde anschließend deren Strafverfolgung beantragte.

13. Dem Umstand, dass einer der Angeklagten der Sohn einer Gerichtsangestellten war, wurde des Weiteren gebührend Rechnung getragen, indem die Behörden einen Ersatzrichter aus einem anderen Gerichtsstand zur Verhandlung des Falles bestellt hatten.

14. Ausserdem stellt der Ausschuss fest, dass der Polizeihauptkommissar von Roskilde nach dem Urteilsspruch im betreffenden Fall empfohlen hatte, Berufung gegen das verhängte Strafmass einzulegen, um eine schärfere Strafe für einen der Angeklagten zu erwirken. Der Staatsanwalt von Seeland sei dem nachgekommen, und die für den östlichen Landesteil zuständige Kammer des Obersten Gerichtshofs habe eine bindende Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten verhängt.

15. Nach sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum Fall des Sohnes des Beschwerdeführers kommt der Ausschuss zum Ergebnis, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, die polizeilichen Ermittlungen und die Gerichtsverfahren seien durch rassistisch diskriminierende Erwägungen beeinträchtigt worden, durch diese Unterlagen nicht bestätigt werden.

16. Der Ausschuss gelangt zum Schluss, dass auch in Bezug auf diesen Teil der Mitteilung kein Verstoss gegen das Übereinkommen glaubhaft gemacht wurde und deshalb die Mitteilung auch in diesem Aspekt unzulässig ist.

Entscheid

17. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beschliesst, dass die Mitteilung unzulässig ist.